

Fall 1

Luka Markić

16./17. Februar 2026

Sachverhalt

Am 21. Februar 2023 ersuchte A bei der Gemeinde X um ordentliche Einbürgerung. Die Gemeinde lud A in der Folge zu einem Gespräch ein. Im Einladungsbrief stand: «Wir möchten Sie kennenlernen und etwas über Ihre Beweggründe zum Einbürgerungsgesuch erfahren.» Das Gespräch fand am 19. Februar 2024 statt. Geleitet wurde es durch die Präsidentin der Einbürgerungsbehörde. Der Sekretär führte ein Beschlussprotokoll.

Das Gesuch von A wurde mit Entscheid vom 15. Oktober 2024 abgewiesen. Die Behörde erzwang zusammengefasst, A erfülle die erforderliche Wohnsitzerfordernisse, verfüge über einen makellosen Strafregisterauszug, über ausreichende Deutschkenntnisse und über genügend finanzielle Mittel. Im Rahmen des Einbürgerungsgesprächs stellte sich heraus, dass sie gute gesellschaftliche und politische Kenntnisse habe, jedoch ein Manko betreffend das geografische und kulturelle Wissen aufweise.

Eine gegen den Entscheid der Einbürgerungsbehörde erhobene Beschwerde wies das kantonale Verwaltungsgericht mit Urteil vom 20. Dezember 2025 ab. Die Post versuchte, das Urteil am 12. Januar 2026 zuzustellen. Da A nicht zu Hause war, wurde ihr eine Abholungseinladung in den Briefkasten gelegt. Auf dieser stand, sie könne die Gerichtsurkunde bis am 19. Januar 2026 bei der Post abholen. Da A die Abholfrist ferienhalber verpasste, schickte ihr das Verwaltungsgericht das Urteil per A-Post noch einmal zu; das Urteil kam am 30. Januar 2026 bei ihr an.

Fragen

1. Steht A ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts zur Verfügung?
Falls ja, prüfen Sie sämtliche Sachurteilsvoraussetzungen.
2. Wie wird das angerufene Gericht in der Sache entscheiden?

Nehmen Sie an, A wurde durch die Gemeinde eingebürgert. Zudem hat ihr der Kanton sein Bürgerrecht zugesichert. Mit Verfügung vom 30. Januar 2026 lehnte das Staatssekretariat für Migration (SEM) das Gesuch um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung ab.

3. Steht A ein Rechtsmittel gegen die Verfügung des SEM zu?
Falls ja, prüfen Sie sämtliche Sachurteilsvoraussetzungen.
4. Steht gegen einen abschlägigen Entscheid des angerufenen Gerichts ein Rechtsmittel zur Verfügung?

Rechtsgrundlagen

BV, BGG, VGG, VwVG, BÜG, BÜV